DZ PRIVATBANK

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Stand: 15.10.2026

Name des Produkts:
VR RegionalBank ausgewogen – ein Angebot der DZ PRIVATBANK AG

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) veröffentlicht die DZ PRIVATBANK für ihre Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Offenlegungs-VO, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden, unter anderem Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen bezogen auf die jeweilige Anlagestrategie der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus werden die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale erläutert. Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf die DZ PRIVATBANK als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungs-VO, die Finanzportfolioverwaltung erbringt.

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO angestrebt.

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %. Von den 15 % nachhaltigen Investitionen sind wiederum mindestens 1 %, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, taxonomiekonform. Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert.

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel, zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Datenprovidern aggregiert.

Die Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bedingt, dass diese die „Do-not-significant-harm“-Prüfung (DNSH) besteht und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überprüft.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Einhaltung unserer PAI-Strategie für die fünf PAI-Gruppen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Prüfkriterien der PAI-Strategie für jede der folgenden PAI-Gruppen von mindestens 50% des Investitionsvolumens eingehalten werden:

PAI-Gruppe 1 Treibhausgasemissionen
PAI-Gruppe 2 Biodiversität
PAI-Gruppe 3 Wasser
PAI-Gruppe 4 Abfall
PAI-Gruppe 5 Soziales und Beschäftigung

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO angestrebt. Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

Welchen Beitrag leisten die nachhaltigen Investitionen, ohne keinem der anderen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu schaden?

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel, zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Die Klassifizierung der Geschäftsfelder, die in soziale oder ökologische Ziele einzahlen, folgt der im Rahmen der MSCI Sustainable Impact Metrics angewandten Methodik des Datenanbieters MSCI Inc. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt damit zu einem sozialen oder ökologischen Ziel bei, wenn mind. 20% ihrer Einnahmen mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaftet werden, die zu einem oder mehreren der folgenden sozialen oder ökologischen Zielen beitragen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen
- Energieeffizienz
- Nachhaltige Bewirtschaftung
- Lebensmittel und Ernährung
- Gesundheit
- Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
- Zugang zu digitalen Dienstleistungen in am wenigsten entwickelten Ländern

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds).

Die Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bedingt, dass diese die „Do-not-significant-harm"-Prüfung (DNSH) besteht und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überprüft.

Zusätzlich werden solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Für Unternehmensemittenten werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch explizite Messung und Bewertung der folgenden PAIs berücksichtigt:

PAI 1 THG-Emissionen
PAI 2 CO2-Fußabdruck
PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
PAI 8 Emissionen in Wasser
PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zudem werden aus Annex I Tabelle 2 (Umwelt) und Tabelle 3 (Soziales) je ein additionaler PAI Indikator berücksichtigt. Anstelle der indirekten Ermittlung von Principle Adverse Impacts über themenbezogene Datenfelder (bspw. Sustainable Development Goals) erfolgt die explizite Prüfung mittels spezifischer Messgrößen, über welche die Einhaltung der genannten Indikatoren abgeprüft wird. Bei der Auswahl der expliziten Messgrößen orientieren wir uns an dem speziell für die PAI-Prüfung von MSCI Inc. entwickelten Leitfaden mit Datenfeld-Empfehlungen aus ihrem Universum.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Einhaltung unserer PAI-Strategie für die fünf PAI-Gruppen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Prüfkriterien der PAI-Strategie für jede der folgenden PAI-Gruppen von mindestens 50% des Investitionsvolumens eingehalten werden:

PAI-Gruppe 1 Treibhausgasemissionen
PAI-Gruppe 2 Biodiversität
PAI-Gruppe 3 Wasser
PAI-Gruppe 4 Abfall
PAI-Gruppe 5 Soziales und Beschäftigung

Zusätzlich wird bei nachhaltigen Investitionen geprüft, ob diese im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stehen. Hierzu wird die Einwertung von MSCI herangezogen.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 75 % der getätigten Investments ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir die je Assetklasse nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Unternehmensemittenten

Mindest-Scores	ESG-Score	≥ 30 (von max. 100)
	Government-Score	≥ 20 (von max. 100)
Ausschlüsse	Kontroverse Waffen	
	Ölsand/Ölschiefer	
	Kernenergie	
	Uranabbau	
	Genmodifizierte Produkte für den menschlichen Konsum	
Umsatzschwellen	Fossile Brennstoffe	> 10%
	Kohle/Erdöl	> 5%
	Rüstung	> 5%
	Tabak	> 5%
	Glücksspiel	> 5%
	Pornografie	> 3%
	Pestizide	> 10%
Internationale Normen	Kritische Verstöße gegen den UN Global Compact	

Staatsemittenten

Ausschlüsse	Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte (unfrei gemäß Freedom House Index)	
	Todesstrafe praktizieren	
	Unterdurchschnittliche Religionsfreiheit	
	Atomkraft (Anteil an Energieversorgung)	> 40%
	Militärausgaben (Anteil des BIPs)	> 6%

Kollektivanlagen

Erforderliche SFDR-Klassifizierung	Art. 8 Fonds oder Art. 9	
Schwellenwerte	Förderung von Kohle	> 5%
	Ölsand/Ölschiefer	> 5%
	Kernenergie	> 10%
	Fossile Brennstoffe	> 10%

d) Anlagestrategie

Welche Investmentstrategie verfolgt das Produkt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Datenprovidern aggregiert. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich. Die Datengrundlage ist die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen und zugehöriger Kontrollprozesse im Rahmen des nachhaltigen Investmentprozesses.

Die erste Prüfungsebene umfasst die Kontrolle auf aktive ESG-Quotenverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidung. Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z. B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatsspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt.

Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive ESG-Quotenverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die ESG-Quotenverletzungen werden durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

Welche Richtlinie wird zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen?

Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. in einer Kennzahl.

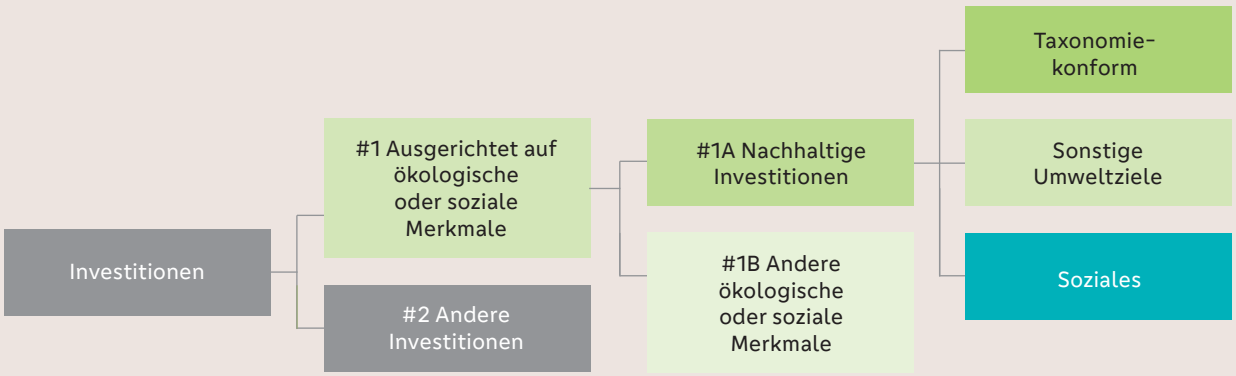
Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Score ein, für den wir einen Mindestwert von 30 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, fordern. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters MSCI Inc.

Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemittenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Hierbei umfassen die Prinzipien die Kategorien Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Unternehmensemittenten, welche gegen die Einhaltung der Prinzipien verstoßen, werden ausgeschlossen.

e) Aufteilung der Investitionen

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die ökologische oder soziale Merkmale fördern?

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %. Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale
umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen
umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale überwacht?

Wir überwachen während der gesamten Anlagedauer die Einhaltung der Anlagestrategie. Wir erheben, ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, eingehalten werden. Dafür haben wir folgende Kontrollabläufe eingerichtet:

Die Aktualisierung der Daten unserer externen Datenanbieter zur Klassifizierung der Instrumente bezüglich der E/S-Merkmale erfolgt monatlich. Die Daten bilden die Grundlage für die wöchentlich Überwachung der Einhaltung der E/S-Merkmale auf Finanzproduktebene.

Um die Überwachung der E/S Merkmale zu garantieren, wird in einer ersten Prüfungsebene die Kontrolle auf aktive ESG-Quotenverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidungen überprüft.

Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z.B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatsspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswir-

kungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt. Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive ESG-Quotenverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Markt-bewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die ESG-Quotenverletzung wird durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

g) Methoden

Anhand welcher Methoden wird gemessen, ob die durch das Finanzprodukt geförderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt werden?

Die Einhaltung der E/S Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten jener externen Datenanbieter geprüft, die im Unterpunkt h) Datenquellen und -verarbeitung aufgelistet sind. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um jedes der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

Um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, verwenden wir folgende Datenquellen: MSCI (Überprüfung der Konformität von Unternehmens- und Staatsemittenten), Morningstar (Überprüfung der Konformität von Kollektivanlagen).

Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Datenqualität zu gewährleisten?

Für die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wird auf Daten unserer spezialisierten ESG-Datenanbieter zurückgegriffen.

Durch die monatliche Aktualisierung der ESG-Daten können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Im Bereich der Kollektivanlagen sind prozessuale Qualitätskontrollen implementiert. Diese Qualitätskontrollen dienen der Identifikation möglicher Inkonsistenzen zwischen den Daten unserer Datenprovider. Über die Prüfung auf Dateninkonsistenzen wird die inhaltliche Belastbarkeit der ermittelten Kennzahlen zusätzlich gewährleistet.

Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Datenverarbeitung erfolgt automatisiert und nimmt eine Bewertung der Nachhaltigkeitsklassen auf Emittenten-Ebene (Unternehmen und Staaten) vor.

Wie hoch ist der Anteil der Daten, die geschätzt werden?

Wir wenden kein primäres Research zur Erfassung von ESG Daten an. Wir beziehen uns lediglich auf Daten unserer ESG-Datenprovider und verarbeiten diese Daten für unsere Zwecke. Wir referieren zur Beantwortung des Anteils der geschätzten Daten auf den jeweiligen Datenprovider.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Werden die Methoden und Daten beschränkt?

Aufgrund des Anlageschwerpunkts auf börsennotierte Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung besteht grundsätzlich eine hohe Datenabdeckung.

Eine Investition gilt als nicht investierbar, wenn unsere ESG-Datenprovider MSCI und Morningstar den Titel nicht abdecken und deshalb keine für die Beurteilung erforderlichen Daten bereitstellen. Nicht gemeint sind technische, temporäre oder sonstige operative Störungen bei der Bereitstellung oder Übertragung bereits vorhandener Daten.

Wir führen kein eigenes Research zur Erhebung, Ergänzung oder Schließung von Datenlücken durch, sondern verarbeiten ausschließlich die Daten unserer ESG-Datenprovider für unsere Zwecke. Für Fragen zum Umfang und zu den Grenzen der jeweiligen Datenabdeckung verweisen wir auf den zuständigen Datenprovider.

j) Sorgfaltspflicht

Wie gestaltet sich die Due-Diligence-Prüfung der dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Vermögenswerte?

Wir beziehen unser Nachhaltigkeitsresearch sowie entsprechende Daten von MSCI Inc., einem auf ESG spezialisierten globalen Partner mit mehr als 30 Jahren Erfahrung. Durch Zugriff auf ein online-basiertes Analysetool ist eine systematische Auswertung eines Universums von über 10.000 Emittenten und Kollektivanlagen auf Übereinstimmung mit unseren entsprechenden ESG-Strategien gewährleistet. Zur Kontrolle werden je Strategie monatlich Listen erstellt mit der Information, welcher Titel investierbar ist und welcher nicht. Die relevanten Portfolios werden durch systemseitige Unterstützung mit diesen Listen abgeglichen und erforderliche Anpassungen vorgenommen.

k) Mitwirkungspolitik

Welche Grundsätze werden für die Mitwirkungspolitik angewendet, wenn die Mitwirkungspolitik Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist?

Die DZ PRIVATBANK verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

l) Bestimmter Referenzwert

Wurde ein Index als Referenzwert für die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale benannt?

Die DZ PRIVATBANK hat für das Finanzprodukt keinen Index als Referenzwert festgelegt.